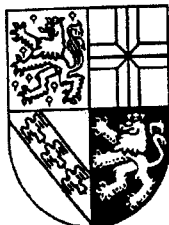


S 12 AS 421/14



Verkündet: 11.01.2017

Justizobersekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT FÜR DAS SAARLAND

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

19. JAN. 2017

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte/r:

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts für das Saarland auf die mündliche Verhandlung vom 11. Januar 2017

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 12.3.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.5.2014 einen Betrag in Höhe von 100,00 EUR als Beitrag zur Teilnahme an der Abiturfeier 2015 als Zuschuss zu bewilligen.
2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.
3. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am [redacted] begehrt die Übernahme der Kosten für die Teilnahme an der Abiturfeier 2015 des [redacted] Gymnasiums [redacted].

Der zum damaligen Zeitpunkt minderjährige Kläger beantragte, vertreten durch seine Mutter als Erziehungsberechtigte, mit Schreiben vom 11.3.2014 die Übernahme der Kosten für die Teilnahme an der Abiturfeier 2015. Mit dem Antrag wies der Kläger darauf hin, dass eine Teilnahme an der Abiturfeier nur möglich sei, wenn ein Unkostenbeitrag in Höhe von 100,00 EUR gezahlt werde. Auf dem von dem Kläger eingereichten Anmeldeformular „Verbindliche Anmeldung zur Abiturfeier 2015“ war vermerkt: „Wenn das Geld bis zu den vorgegebenen Zeitpunkten nicht überwiesen wurde, wird darauf eine direkte Konsequenz gezogen und führt zu der Nichtteilnahme an der Abiturfeier 2015 des [redacted]“. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 12.3.2014 abgelehnt, mit der Begründung, der Kläger habe am [redacted] das 18. Lebensjahr vollendet und sei von Leistungen nach § 28 Abs. 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) ausgeschlossen. Ferner seien die begehrten Kosten von dem abschließenden Leistungskatalog des § 28 Abs. 7 SGB II nicht umfasst. Der mit Schreiben vom 13.3.2014 erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 9.5.2014 als unbegründet zurückgewiesen unter Wiederholung der wesentlichen Begründung aus dem Ablehnungsbescheid.

Hiergegen erhob der anwaltlich vertretene Kläger mit Schriftsatz vom 12.6.2014 Klage, bei dem Sozialgericht für das Saarland eingegangen am selben Tag. Am 23.5.2016 kontaktierte der Kammervorsitzende den Schulleiter des [redacted]. Nach anonymisierter Schilderung des Sachverhaltes wurde der Schulleiter gemäß § 106 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) um Auskunft gebeten, weshalb der Unkostenbeitrag von 100,00 EUR erhoben wurde und ob dies Voraussetzung für die Teilnahme an der Abiturfeier war. Dieser erklärte, bei der Abiturfeier im Jahr 2015 habe es sich um die offizielle Schulfeier gehandelt, in deren feierlichen Rahmen den Schülern des Abschlussjahrganges die Abitur-Zeugnisse überreicht wurden. Unter anderem haben die Schulleitung und weitere Lehrkräfte des [redacted] Reden gehalten haben. Die Abiturfeier habe im [redacted] stattgefunden. Der Unkostenbeitrag in Höhe von 100,00 EUR sei von den Schülern für die Miete der Räumlichkeiten, für Security-Kräfte, für Versicherungen, für Einrichtungsgegenstände (Bestuhlung), etc. gefordert worden. Zusätzlich habe jeder Elternteil eine Einlasskarte für 25,00 EUR erwerben müssen. Mit den Einnahmen der Einlasskarten sei das Buffet finanziert und die Programmkosten abgedeckt worden.

Der Kläger beantragt

den Beklagten unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 12.3.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.5.2014 zu verpflichten, einen Betrag in Höhe von 100,00 EUR als Beitrag zur Teilnahme an der Abiturfeier als Zuschuss zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Bezüglich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Die zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG) ist begründet.

Die begehrte Übernahme der Kosten für die Teilnahme an der Abiturfeier 2015 können isoliert und unabhängig als Leistungen der Bildung und Teilhabe von den übrigen Grundsicherungsleistungen geltend gemacht werden. Bei Ansprüchen gemäß § 28 SGB II handelt es sich um eigenständige und abtrennbare Streitgegenstände (LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 23.1.2013 – L 2 AS 580/12, Rn. 31 ff.; BSG, Urteil v. 10.5.2011 – B 4 AS 11/10, Rn. 5 nach juris).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Teilnahme an der Abiturfeier in Höhe von 100,00 EUR.

Der Kläger war zum streitgegenständlichen Zeitpunkt nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II Mitglied der Bedarfsgemeinschaft seiner nach § 7 Abs. 1 SGB II leistungsberechtigten Mutter. Der Kläger war Schüler i.S. des § 28 SGB II, da er entsprechend der Legaldefinition in § 28 Abs. 1 S. 2 SGB II im streitgegenständlichen Zeitraum das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, eine allgemeinbildende Schule besuchte und hierfür keine Ausbildungsvergütung erhielt. Der Kläger stellte einen gesonderten Antrag auf Leistungen (§ 37 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Ein Anspruch auf Übernahme der 100,00 EUR kann nicht auf § 28 Abs. 7 S. 1 SGB II gestützt werden. Anerkannt und übernommen werden demnach alleine Kosten, welche im außerschulischen Bereich anfallen. Auch die Vorschrift des § 28 Abs. 5 SGB II ist nicht einschlägig, da es sich bei der den Lernweg abschließenden Abschlussfeier dennotwendig nicht um eine ergänzende Lernförderung handeln kann.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen ist und vom Sozialgericht nicht zugelassen wurde.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Landessozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, innerhalb eines Monats - bei Zustellung an einen im Ausland wohnenden Beteiligten innerhalb von drei Monaten - nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats - bei Zustellung an einen im Ausland wohnenden Beteiligten innerhalb von drei Monaten - nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

- Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez.
Richter

Ausgefertigt: